

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/1 98/09/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6j

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

11992E177 EGV Art177;

61995CJ0351 Kadiman VORAB;

ARB1/80 Art7;

AuslBG §4c;

EURallg;

FrG 1997 §31 Abs1;

FrG 1997 §31 Abs4;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2);

Rechtssatz

Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, die Stellung türkischer Staatsangehöriger bei deren erstmaliger Einreise innerstaatlich zu regeln (Hinweis Urteil EuGH 17.4.1997, C 351/95). Eine Einreise und ein anschließender Aufenthalt (hier bis zur späteren Erteilung eines Sichtvermerkes) ohne einen notwendigen Einreisetitel und Aufenthaltstitel entsprechen nicht dem Erfordernis eines ordnungsgemäßen Wohnsitzes iSd Art 7 erster Satz erster Gedankenstrich Assozrat Beschluß 1/80.

Kein Vorentscheidungsantrag, da die Auslegung des Art 7 des Beschlusses des Assoziationsrates 1/80 durch die bisherige Rsp des EuGH hinreichend klargestellt ist

(Hinweis Urteil EuGH 17.4.1997, C 351/95).

Gerichtsentcheidung

EuGH 61995J0351 Kadiman VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090095.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at